



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

-4. Nov. 1987

1982

Zweiter Ueberbrückungskredit zugunsten von Argentinien
 im Jahre 1987 / Beteiligung der Schweizerischen National-
 bank am Kredit der Bank für Internationalen Zahlungsaus-
 gleich und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

Aufgrund des Antrags des EFD vom 2. November 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Bericht und die Beteiligung der Schwei-
 zerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ
 für Argentinien werden gutgeheissen.
2. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die
 Verpflichtung, die sie im Rahmen der erwähnten Ueber-
 brückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchst-
 betrag von 15 Millionen Dollar, zuzüglich Zinsverpflich-
 tungen.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der National-
 bank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich
 mitzuteilen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:

ohne / mit Beilage

Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
	X	EJPD	3	-
		EMD		
	X	EFD	14	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 2. November 1987

An den

Nicht an die Presse

B u n d e s r a t

Zweiter Ueberbrückungskredit im Jahre 1987 zugunsten von Argentinien / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Kredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

980.84

Mit Beschluss vom 9. März dieses Jahres hat der Bundesrat einer Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an einem Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zugunsten Argentinien im Umfang von 20 Millionen Dollar zugestimmt und ihr hiefür die Garantie aufgrund des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen erteilt. Dieser Kredit wurde am 15. Juli fristgerecht zurückbezahlt.

Wie in unserem Antrag vom 6. März dargelegt, war diese BIZ-Aktion Teil eines Finanzpakets, aufgrund dessen Argentinien bis Ende 1988 6 Milliarden Dollar Neugeld zufließen sollen. Mehr als die Hälfte dieses Betrags wird vom Internationalen Währungsfonds (IMF) und der Weltbank (2,15 Mrd. \$ bzw. 2 Mrd. \$) übernommen, der Rest von internationalen Banken beigesteuert. Obschon Argentinien auf ein relativ starkes Entgegenkommen seiner Gläubiger zählen konnte, waren die Verhandlungen langwierig. Dies hatte zur Folge, dass die Auszahlung der einzelnen Krediteile nur mit zeitlicher Verzögerung erfolgen konnte und sich die Zahlungssituation Argentinien verschärfte. Hinzu kam, dass der IMF vor einiger Zeit das Recht Argentinien suspendierte, auf das Beistandsabkommen vom 23. Juli 1987 zu ziehen.

In jüngster Zeit hat die argentinische Regierung verschiedene wirtschaftliche Massnahmen in Aussicht gestellt bzw. bereits ergriffen, die darauf abzielen, die Kreditfähigkeit des Landes wieder herzustellen. Der IMF prüft, ob diese Massnahmen ausreichen, um die gegenwärtige Sperre der Ziehungsmöglichkeiten aufzuheben. Damit würden auch der Weg für die Auszahlung verschiedener Weltbankdarlehen frei und die ins Stocken geratenen Verhandlungen mit den Banken deblockiert.

Zur Ueberbrückung der Zeit bis zur Auszahlung der Kredite des IMF und der Weltbank sind die Zentralbanken der westlichen Industrieländer sowie einiger lateinamerikanischer Nachbarländer zum zweiten Mal in diesem Jahr um einen Ueberbrückungskredit angegangen worden. Dieser soll jedoch erst zur Auszahlung gelangen, wenn die schriftliche Bestätigung des Geschäftsführenden Direktors des IMF vorliegt, dass er dem Exekutivrat den Antrag unterbreiten werde, die Sperre der Ziehungsrechte auf den erwähnten Beistandskredit aufzuheben.

Mit dem vorliegenden Antrag soll der Bundesrat die Teilnahme der SNB am Ueberbrückungskredit mit einem Anteil von 15 Millionen Dollar genehmigen und garantieren.

1. Aufbau des Ueberbrückungskredits

Die zweite Ueberbrückungskredit für Argentinien in diesem Jahr ist ähnlich ausgestaltet wie der erste. Der Gesamtbetrag von 500 Millionen Dollar zerfällt in zwei Tranchen:

- a) Fazilität der US-Währungsbehörden (sowie der Zentralbanken von Kolumbien, Mexiko und Uruguay): \$ 250 Mio
- b) BIZ-Fazilität: \$ 250 Mio

Die BIZ finanziert ihre Fazilität vollumfänglich selber, gibt aber das Risiko weiter in Form von Substitutionsverpflichtungen der Zentralbanken der Zehnergruppe (exkl. USA und Grossbritannien) sowie Spaniens und Oesterreichs. Die von den Zentralbanken übernommenen Anteile sind aus der Beilage ersichtlich.

2. Art und Voraussetzungen der Ziehung auf die BIZ-Fazilität

Die Ziehung Argentiniens auf die BIZ-Fazilität (spätestens am 10. November 1987) soll "pari passu" mit einer Ziehung in gleicher Höhe unter dem Parallelabkommen zwischen Argentinien und den US-Währungsbehörden erfolgen. Neuesten Informationen zufolge kann jedoch höchstens bis zu 95% auf die beiden Fazilitäten (je US- $\$$ 237,5 Mio) gezogen werden. Die Weltbank hat nämlich die als Sicherheiten vorgesehenen Darlehenszusagen für die Zeit vom Oktober bis Dezember 1987 (siehe nachstehend Ziffer 3) kurzfristig leicht reduziert.

Die Ziehung hat zur Voraussetzung:

- dass der Geschäftsführende Direktor des IMF der Federal Reserve Bank of New York schriftlich bestätigt hat, er werde dem Exekutivrat die Wiederaufnahme von Auszahlungen unter dem Beistandsabkommen mit Argentinien beantragen;
- dass die Weltbank der Federal Reserve Bank of New York schriftlich bestätigt hat, es seien keine Darlehen der Weltbank wegen Zahlungsverzugs des Schuldners Argentinien mehr suspendiert.

3. Fälligkeitstermine

Die Rückzahlung der BIZ-Fazilität soll "pari passu" mit jener der US-Währungsbehörden erfolgen, und zwar an folgenden Terminen:

- am Datum, an dem Argentinien auf das Beistandsabkommen des IMF zieht (max. SZR 165,5 Mio);
- am Datum, an dem die Weltbank Zahlungen unter verschiedenen Darlehensverpflichtungen ("the Primary World Bank Disbursements") an Argentinien leistet (max. US- $\$$ 269,5 Mio);
- bei Endfälligkeit am 31. Dezember 1987 allfällig noch ausstehende Beträge des Ueberbrückungskredits, zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen.

4. Sicherheiten und Zinssatz

Beide Fazilitäten des Ueberbrückungskredits sind mit identischen Sicherheiten ausgestattet. Es handelt sich dabei um einen unwiderruflichen Auftrag Argentiniens an den IMF und

die Weltbank, Ziehungen unter dem Beistandsabkommen und unter den "Primary World Bank Disbursements" direkt auf ein Konto bei der Federal Reserve Bank of New York zu überweisen, von wo sie anteilmässig an die BIZ und an das amerikanische Schatzamt weitergeleitet werden.

Der Zinssatz für den Ueberbrückungskredit berechnet sich auf Roll-over Basis nach dem 1-Monats-Satz LIBOR plus 3/4%. Die Hälfte des Zuschlags (3/8%) gibt die BIZ an die Notenbanken als Entgelt für ihre Substitutionszusagen weiter. Die SNB ihrerseits tritt dem Bund zwei Drittel dieser Kommission als Entschädigung für die Uebernahme der Garantie ab.

5. Substitutionsvereinbarung zwischen der BIZ und den Zentralbanken

Der Substitutionsvertrag zwischen der BIZ und den teilnehmenden Zentralbanken sieht vor, dass jede beteiligte Zentralbank auf erste Aufforderung hin bis zur Höhe des von ihr zugesagten Betrags (zuzüglich Zinsen) US- $\text{\$}$ -Ueberweisungen an die BIZ proportional zu allfälligen Zahlungsausständen der argentinischen Zentralbank zu tätigen hat. Mit Datum der Substitution würde die Kreditforderung der BIZ anteilmässig auf die beteiligten Zentralbanken übergehen.

6. Allgemeine Beurteilung

Es steht ausser Zweifel, dass Argentinien dringend auf die beschriebenen Fazilitäten angewiesen ist, um die Zeit bis zur Auszahlung der IMF- und Weltbankkredite finanziell zu überstehen. Da es sich lediglich um eine Ueberbrückungsfinanzierung handelt und die Ablösung nach bewährtem Muster vertraglich geregelt ist, kann das Risiko für die beteiligten Notenbanken als überblickbar eingestuft werden.

Auch wenn man sich fragen muss, ob diese Art von Hilfe die Probleme hochverschuldeter Länder auf die Dauer zu lösen vermag, sollte die Schweiz am Ueberbrückungskredit dennoch teilnehmen. Ein Abseitsstehen unseres Landes, das bekannt-

lich auch im Rahmen des Pariser Klubs mitwirkt, würde international kaum verstanden und entspräche auch nicht den Interessen, die wir an der wirtschaftlichen Gesundung und Zahlungsfähigkeit dieses bedeutenden lateinamerikanischen Landes haben.

7. Garantie des Bundes

Beim Ueberbrückungskredit für Argentinien handelt es sich um eine "internationale Stützungsaktion" zugunsten eines anderen Landes im Sinne von Art. 1 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13). Demnach ist für die Beteiligung der SNB in Form einer Substitutionszusage an die BIZ zwingend die Garantie des Bundes einzuholen (Art. 4 BB).

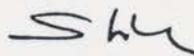
Gemäss dem erwähnten Bundesbeschluss ist der Bundesrat ermächtigt, bis zu einem Gesamtbetrag von 1'000 Millionen Franken Kredit- und Garantieverpflichtungen einzugehen. Zur Zeit sind insgesamt 59 Millionen Dollar (Türkei: 15,5 Mio \$; Jugoslawien: 43,5 Mio \$) ausstehend. Der Verpflichtungsspielraum beträgt somit noch rund 910 Millionen Franken.

8. Konsultationen

Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, BAWI) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

9. Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT


Stich

Beilagen:

Verteilschlüssel des BIZ-Ueberbrückungskredits

Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an: EDA, EJPD, EVD

Protokollauszug an:

- EFD 14 (GS 7, WWT 3, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
- EDA
- EJPD
- EVD

Beilage

BIZ-Ueberbrückungskredit zugunsten von Argentinien /
 Verteilschlüssel

Aufgrund des Antrags des BFD vom 2. November 1987

	Max. Verpflichtungs- betrag (in US-Dollar)
Banque Nationale de Belgique	5
Bank of Canada	28
Deutsche Bundesbank	43
Banco de Espana	14
Banque de France	34
Banca d'Italia	18
Bank of Japan	78
De Nederlandsche Bank N.V.	5
Oesterreichische Nationalbank	5
Schweiz. Nationalbank	15
Sveriges Riksbank	5
	<hr/>
	250
	=====

1. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, die Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes selbst mitzutragen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Zweiter Ueberbrückungskredit zugunsten von Argentinien
 im Jahre 1987 / Beteiligung der Schweizerischen National-
 bank am Kredit der Bank für Internationalen Zahlungsaus-
 gleich und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

Aufgrund des Antrags des EFD vom 2. November 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der vorliegende Bericht und die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ für Argentinien werden genehmigt.
2. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die Verpflichtung, die sie im Rahmen der erwähnten Ueberbrückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchstbetrag von 15 Millionen Dollar, zuzüglich Zinsverpflichtungen.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

[Handwritten signature]
 Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Nr.	U.K.	Das.	Ans.	Anteil
1	ADA		1	-
1	EDI		3	-
7	EFD		3	-
1	EMD		4	-
	EFD		10	-
3	EVD		5	-
3	EVED		6	-
7	BN		5	-
	EPC			
	Fin. Dep.			